



Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 24.05.2018 Nr. 22

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Stadt Bad Lauterberg im Harz</u> Ausschusssitzung für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport am 24.05.2018	389
Ratssitzung am 31.05.2018	390
<u>Flecken Bovenden</u> B-Plan Nr. 7 „Nördlich des Feldtorweges“, 22. Änderung zusammen mit B-Plan Nr. 14 „Naherholungsgebiet Lohberg, Teilbereich Süd“, 4. Änderung, OT Bovenden mit Berechtigung des Flächennutzungsplanes	391
B-Plan Nr. 031, „ Wohngebiet am Flachslande“, 1. Änderung, OT Lenglern	392
<u>Stadt Dransfeld</u> Haushaltssatzung 2018 und 2019	394
<u>Flecken Gieboldehausen</u> Benutzungssatzung für das Schloss Gieboldehausen	396
<u>Stadt Herzberg am Harz</u> Auslegung der Vorschlagsliste für die Schöffen der Amtsperiode 2019 bis 2023	406
Jahresabschluss 2016 der Friedhöfe	407
Jahresabschluss 2016 der Stadtentwässerung	408
Jahresabschluss 2016 der Stadtreinigung	409
Jahresabschluss 2016 des Wasserwerks	410
<u>Gemeinde Hörden am Harz</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018	411

Gemeinde Walkenried
Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen
zum 01.07.2018 413

Gemeinde Wulften am Harz
Jahresabschluss 2013 415

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Stadt
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Bauen, Ordnung
und Soziales

, am 17.05.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 24. Mai 2018, um 18.00 Uhr**, findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Kita Barbis
- Kita-Gebühren
- Grundschule am Hausberg
- Jobcenter
- Sportaußenanlagen

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer 125, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Stadt
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Innere Dienste
und Finanzen

, am 17.05.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 31. Mai 2018, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Debatte über die Zukunft der Freiwilligen Feuerwehren
- Aufnahme von Verhandlungen über einen Zusammenschluss mit einer anderen oder mit anderen Kommunen

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Bekanntmachung

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 04. Mai 2018 die 22. Änderung der Bebauungsplanes Bovenden Nr. 7 „Nördlich des Feldtorweges“ sowie die 4. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden Nr. 14, „Naherholungsgebiet Lohberg, Teilbereich Süd“ einschließlich der Begründung gemäß § 13 a in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen. Im Zuge des Planaufstellungsverfahrens wurde auch der Flächennutzungsplan berichtigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die Planänderung umfasst die Flurstücke 310/1, 310/2 und 311 der Flur 9 der Gemarkung Bovenden. Die Flächen liegen zwischen den Gemeindestraßen Hoher Weg und Hopfenstieg.

Mit der Planänderung wird das Ziel verfolgt, in diesem Bereich eine Wohnbebauung zuzulassen.

Die 22. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden Nr. 7, „Nördlich des Feldtorweges“ und die 4. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden, Nr. 14, „Naherholungsgebiet Lohberg, Teilbereich Süd“ liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden, (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Planung wird auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden unter www.bovenden.de veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 2a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Gez. Brandes

Bekanntmachung

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 04. Mai 2018 die 1. Änderung der Bebauungsplanes Bovenden-Lenglern, Nr.031, „Wohngebiet am Flachlande“ einschließlich der Begründung gemäß § 13 a in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Ursprungsbebauungsplan wird in 2 Teilbereichen geändert. Der westliche Teilbereich umfasst die Flurstücke 84/4, 84/6, 84/7, 84/8 sowie 82/8, 82/9, 82/10 und 82/4. Teilweise sind auch die Flurstücke 81/5, 78/4, 78/5, 78/7, 78/8, 78/9 und 68/3 betroffen.

Der östliche Teilbereich umfasst die Flurstücke 68/5, 68/9, 68/10, 68/11, 68/12, 68/13, 68/14, 68/15 und 68/16.

Sämtliche Flurstücke liegen in der Flur 5 der Gemarkung Lenglern.

Im westlichen Teilbereich hat die Bebauungsplanänderung das Ziel, das Maß der baulichen Nutzung und die Zahl der zulässigen Wohnungen zu ändern. Im östlichen Teilbereich wird die Art der baulichen Nutzung durch eine Fremdkörperfestsetzung dahingehend geändert, dass Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen vorhandener landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe zulässig sind. Das Maß der baulichen Nutzung wird angepasst.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden-Lenglern Nr. 031, „Wohngebiet am Flachlande“ liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden, (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Planung wird auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden unter www.bovenden.de veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 2a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Gez. Brandes



Haushaltssatzung der Stadt Dransfeld für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund der §§ 14, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Dransfeld in der Sitzung am 05.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 und 2019 wird

	HH-Jahr 2018	HH-Jahr 2019
1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.431.400 Euro	5.550.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.348.800 Euro	5.379.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.222.100 Euro	5.338.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.030.300 Euro	5.048.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	110.100 Euro	345.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	392.500 Euro	155.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	121.700 Euro	351.100 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.332.200 Euro	5.683.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.544.500 Euro	5.554.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2018 auf 870.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2019 auf 888.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2018	2019
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	415 v.H.	415 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	415 v.H.	415 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.	400 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 22.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 5.000 € als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 7.000 € als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen sind.

Dransfeld, den 05.04.2018

Stadt Dransfeld

L.S.

gez. Carsten Rehbein
(Carsten Rehbein)
Bürgermeister

gez. Mathias Eilers
(Mathias Eilers)
Stadtdirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **28.05.2018 bis zum 07.06.2018** im Rathaus der Stadt Dransfeld, Kirchplatz 1,37172 Dransfeld im Zimmer Nr. 17 zu folgenden Öffnungszeiten

Montag-Dienstag
Donnerstag-Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Montag: 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dransfeld, den 17.05.2018

gez. Mathias Eilers
(Mathias Eilers)
Stadtdirektor

Benutzungssatzung für das Schloss Gieboldehausen

Der Rat des Fleckens Gieboldehausen hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 auf der Grundlage von § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) folgende Benutzungssatzung beschlossen:

Diese Satzung gilt für die Überlassung der Räumlichkeiten des Schlossgebäudes Gieboldehausen sowie des Schlosshofes mit Außentoilettenanlagen entsprechend den Plänen (EG, 1.OG und Schlosshof) gemäß Anlage 1

§ 1 Nutzungszweck und Nutzungsberechtigte

- 1) Das Schloss Gieboldehausen soll vorwiegend dem kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Leben im Flecken Gieboldehausen (im folgenden „Gemeinde“ genannt) dienen.
- 2) Die Gemeinde überlässt das Schloss im Rahmen der Verfügbarkeit zu kulturellen, künstlerischen, bildungsfördernden oder vergleichbaren Zwecken, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- 3) Nutzungen durch die Gemeinde, die Samtgemeinde (insbesondere Trauungen) sowie die Kreisvolkshochschule im Rahmen gesonderter Vereinbarungen haben Vorrang vor einer sonstigen Nutzung. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf eine Nutzung.
- 4) Darüber hinaus können **ortsansässigen** Vereinen und Verbänden, Vereinigungen und Gruppierungen Schloss und Schlosshof zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Konzerten und sonstigen kulturellen bzw. gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung zu nichtkommerziellen Zwecken ist **gebührenfrei**. Es ist jedoch **eine Reinigungs- und Nebenkostenpauschale zu entrichten**.

Eine Überlassung des Schlosses bzw. des Schlosshofes an politische Parteien oder Vereinigungen, auch zu den vorgenannten Zwecken, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- 5) Für den jährlich stattfindenden traditionellen Abschluss des St. Martin-Umzugs der Katholische Kirchengemeinde unter Beteiligung der gemeindeeigenen Kindergärten im Schlosshof werden weder Gebühren noch Reinigungs- oder Nebenkostenpauschalen erhoben.
- 6) Schloss und Schlosshof werden für private Veranstaltungen nicht zur Verfügung gestellt.

- 7) Sofern beantragte Nutzungen nicht von dieser Satzungsregelung erfasst werden oder aber begründete Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen erfolgen sollen, ist eine Beschlussfassung im Einzelfall durch den Verwaltungsausschuss erforderlich.
- 8) Die für die Nutzung des Schlosses bzw. des Schlosshofes zu entrichtenden Gebühren und Pauschalen richten sich nach der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für das Schloss Gieboldehausen

§ 2 Verbindlichkeit der Benutzungssatzung, Hausrecht

- 1) Mit der Benutzung des Schlosses erkennen die Benutzer/innen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Benutzungssatzung und die damit verbundenen Pflichten ausdrücklich an.
- 2) Das Hausrecht der Gemeinde als Eigentümerin wird durch die Bürgermeisterin und die beauftragten Bediensteten ausgeübt. Den Anordnungen der Gemeinde ist jederzeit Folge zu leisten. Ebenso ist der Eigentümerin auf bei Veranstaltungen jederzeit Zutritt zu gestatten.
- 3) Für jede Veranstaltung ist der Gemeinde eine Verantwortliche/ein Verantwortlicher zu benennen, welche/r für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.

§ 3 Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen

- 1) Anträge auf Überlassung sind durch den für die Veranstaltung verantwortlichen mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich oder per E-Mail bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- 2) Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Erlaubnis durch die Gemeinde abgeleitet werden. Erst die schriftliche Benutzungserlaubnis sowie die rechtzeitige Zahlung der Benutzungsgebühren (Miete und Nebenkosten) bindet die Gemeinde und den Veranstalter.
- 3) Schloss und Schlosshof dürfen nur für den vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist dem Nutzer/in nur mit Genehmigung der Eigentümerin gestattet.
- 4) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, sind ausgeschlossen.
- 5) Bei einmaligen oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsbestimmungen oder Nichterfüllung satzungsmäßiger bzw. vertraglich

übernommener Verpflichtungen kann die Durchführung von Veranstaltungen eines Nutzers/ einer Nutzerin abgelehnt werden.

- 6) Schloss und Schlosshof können ganz oder teilweise an einzelnen Tagen oder auf bestimmte Zeit (z. B. für Reinigungs- und Reparaturarbeiten) für die Benutzung gesperrt werden.)

§ 4 Rücknahme der Überlassung

- 1) Die Gemeinde kann die Überlassung jederzeit aufheben, wenn die Benutzung des Gebäudes im Falle höherer Gewalt oder aus sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Dies gilt auch dann, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders als beantragt und bereits genehmigt durchführen will. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 2) Wird eine genehmigte Veranstaltung nicht am beantragten Tag durchgeführt, hat dies der Veranstalter unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.
- 3) Fällt die Veranstaltung ersatzlos aus und wird dies der Gemeinde mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt, so wird lediglich eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- 4) Bei Absagen von Veranstaltungen, die der Gemeinde erst innerhalb von 14 Tagen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bekannt gegeben werden, wird die Hälfte der festgesetzten Benutzungsgebühr erstattet.

§ 5 Benutzung im Allgemeinen

- 1) Das Gebäude sowie die Außenanlagen im Schlosshof, die Toilettenanlage und jegliche Einrichtung sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- 2) Die Räume bzw. die Außenanlagen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich geltend macht.
- 3) Beschädigungen in den Räumen und an der Einrichtung sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- 4) Das Parken im inneren Schlosshof ist nicht erlaubt.
- 5) Das Mitbringen von Tieren in das Schloss ist nicht gestattet.
- 6) Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume nach dem in der Überlassung genannten Nutzungszeitraum geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen als auch für eingebrachte Gegenstände.

- 7) Der Veranstalter hat die Räume, technischen Geräte und sonstigen Gegenstände nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Beschädigte und abhanden gekommene Sachen sind vom Veranstalter zu ersetzen.
- 8) Mitgebrachte Artikel aller Art sind beim Verlassen der Räume wieder mitzunehmen.
- 9) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume, die Küche, die Toiletten in sorgfältig gereinigtem Zustand (besenrein) zu übergeben. Bei Mietung des Schlosshofs ist auch der Außenbereich von Müll zu säubern. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe kann die Gemeinde die Räumung oder Säuberung auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

§ 7 Benutzung der Räume

- 1) Der Veranstalter/die Veranstalterin ist verpflichtet, seine/ihre Veranstaltungen und einzelne Darbietungen - soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist - bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Auf Verlangen der Gemeinde hat er/sie dies nachzuweisen.
- 2) Der Veranstalter/die Veranstalterin ist für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheits- und polizeilichen Vorschriften und der aufgrund dieser Vorschriften anlässlich der Benutzung zu erlassenden besonderen Anordnungen verantwortlich.
- 3) Für sämtliche vom dem Veranstalter/der Veranstalterin eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters/ der Veranstalterin.
- 4) Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Veranstalter/die Veranstalterin bei Bedarf grundsätzlich selbst vorzunehmen. Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß und so rechtzeitig aufzuräumen, dass der weitere Betrieb nicht gestört oder aufgehalten wird.
- 5) Die Bedienung der technischen Anlagen, insbes. der Heizung, darf nur von der Gemeinde vorgenommen werden.
- 6) Dekorationen, Blumenschmuck, Schilder, Aufbauten und dergleichen dürfen nur auf Antrag und in Abstimmung der Gemeinde angebracht werden. Bei der Anbringung dürfen die Decken und Wände nicht beschädigt werden.
- 7) Das Rauchen im Schloss ist nicht gestattet.

§ 8 Haftung

- 1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen sowie des Schlosshofs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers/der Benutzerin bzw. des Veranstalters/ der Veranstalterin. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
- 2) Der Benutzer/die Benutzerin bzw. der Veranstalter/ der Veranstalterin stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner/ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner/ihrer Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 3) Der Benutzer/die Benutzerin bzw. der Veranstalter/ der Veranstalterin verzichtet seinerseits/ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 4) Der Benutzer/die Benutzerin bzw. der Veranstalter/ der Veranstalterin hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- 6) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen sowie für nicht im Eigentum der Gemeinde stehende Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 7) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Benutzer/die Benutzerin bzw. der Veranstalter/ der Veranstalterin und Sonstige gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche erheben.
- 8) Der Benutzer/die Benutzerin bzw. der Veranstalter/ der Veranstalterin haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
- 9) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern/den Benutzerinnen bzw. dem Veranstalter/ der Veranstalterin zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben.

§ 9 Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung

- 1) Vereine, Verbände, Vereinigungen, sonstige Organisationen und Privatpersonen, die sich Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.
- 2) Die Bürgermeisterin und deren Beauftragte sind befugt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, aus dem Gebäude und dem Schlosshof zu verweisen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
- 3) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- 4) Der Veranstalter/ die Veranstalterin bleibt in Fällen des Absatzes 3 zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter/die Veranstalterin kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

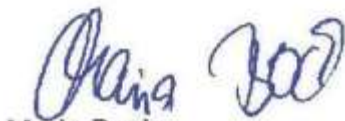
§ 10 Benutzungsentgelt und Fälligkeit

- 1) Die Benutzer haben für die Überlassung und Benutzung der Räume sowie des Schlosshofes incl. der Toilettenanlagen eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für das Schloss Gieboldehausen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

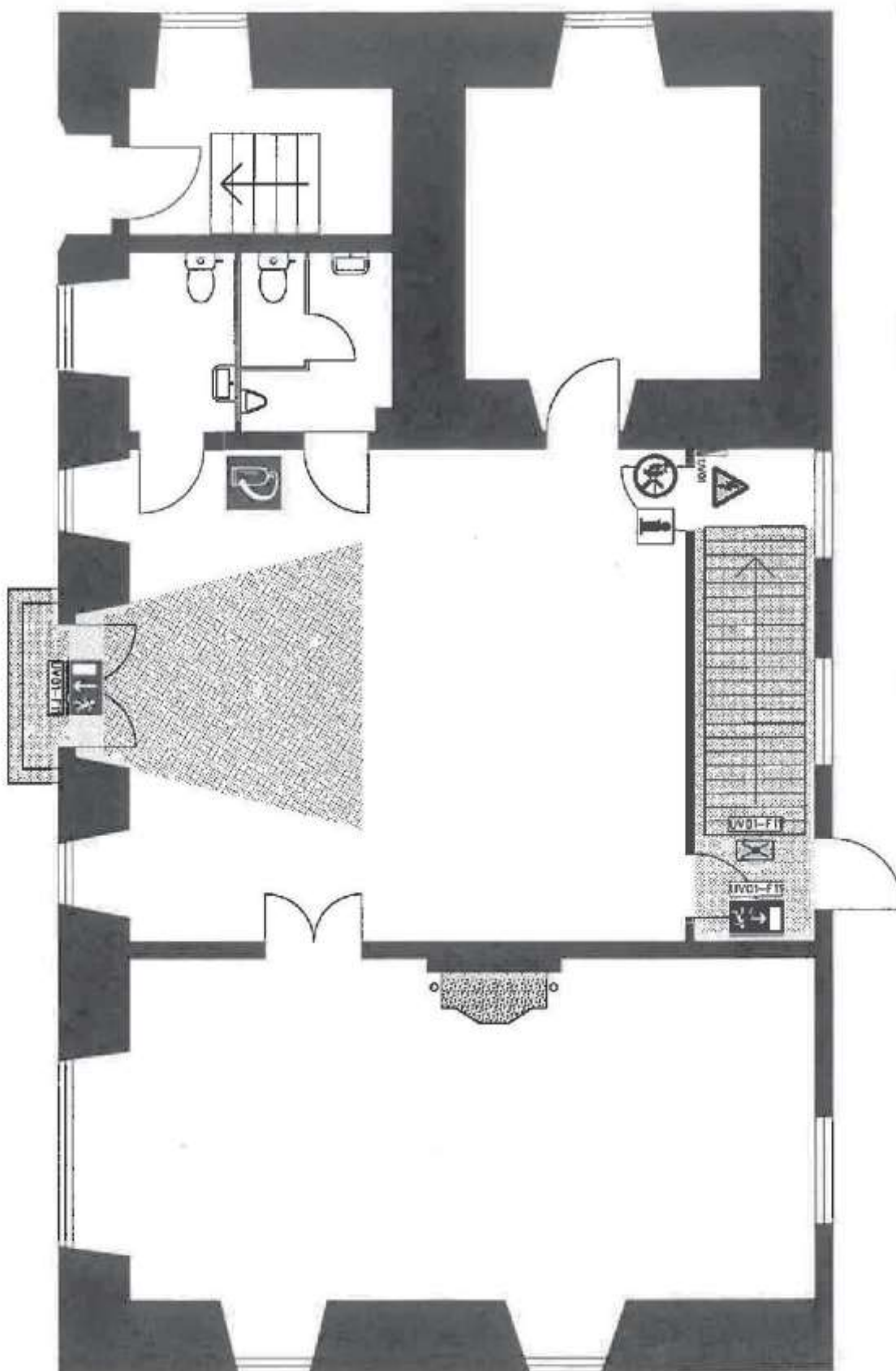
Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 NKomVG am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Göttingen verkündet wurde.

Gieboldehausen, den 14.05.2018

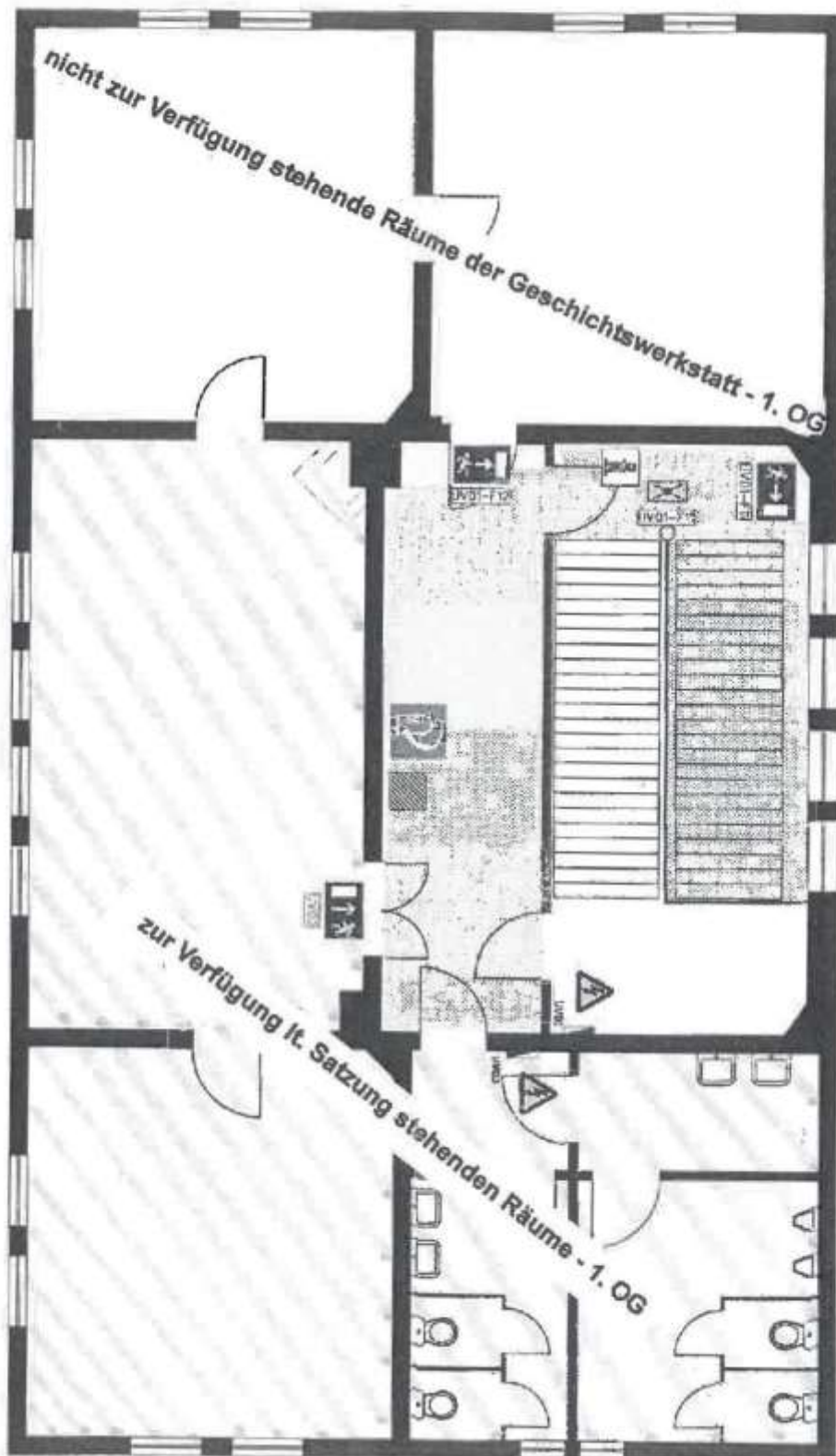


Maria Bock
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Benutzungssatzung für das Schloss Gieboldehausen - EG Schloss



Anlage 1 zur Benutzungssatzung für das Schloss Gieboldehausen - 1. OG Schloss



AZ 11 00 01 07

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung der Benutzungssatzung für das Schloss Gieboldehausen im Amtsblatt Nr. 21 vom 17.05.2018 auf Seite 373.

**Bekanntmachung
der Stadt Herzberg am Harz**

Auslegung der Vorschlagsliste der Stadt Herzberg am Harz für die Schöffen der Amtsperiode 2019 bis 2023 gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).

Die Vorschlagsliste der Stadt Herzberg am Harz der Schöffen für die Amtsperiode 2019 bis 2023 liegt in der Zeit vom

**01.06.2018 bis einschließlich 07.06.2018
im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,
Rathausinnenhof, Eingang 4,
während der Dienststunden**

zu jedermanns Einsicht aus. Nach § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche – gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist – schriftlich oder zu Protokoll im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Rathausinnenhof, Eingang 4, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.



Lutz Peters
Bürgermeister

Jahresabschluss 2016 der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.03.2018 den Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2016 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	335.678,23	und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	119.960,23	Gewinn

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2016 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2016 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes

nach § 32 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO -

"Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt nach §§ 157, 158 NKomVG als zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2016 der

**Städtische Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Friedhöfe -**

durch die

**Aiff-Eickhoff GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft, Goslar**

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 6. Juli 2017 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und des Lageberichts 2016 kommt in dem Bestätigungsvermerk nach § 32 Absatz 3 EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 21) zu folgendem Ergebnis:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen."

Osterode am Harz, den 9. Januar 2018
RPA - Az. 261/4 (2016)
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Göttingen
Im Auftrage:

(LS) gez. Hans-Jörg Kohlstruck
Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen von Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.


Lutz Peters
Bürgermeister

Jahresabschluss 2016 der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.03.2018 den Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2016 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	13.474.720,71	und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	111.400,06	Gewinn

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2016 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2016 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes
nach § 32 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO -

"Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt nach §§ 157, 158 NKomVG als zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2016 der

Städtische Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Stadtentwässerung -

durch die

**Alff-Eickhoff GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft, Goslar**

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 6. Juli 2017 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und des Lageberichts 2016 kommt in dem Bestätigungsvermerk nach § 32 Absatz 3 EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 20) zu folgendem Ergebnis:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen."

Osterode am Harz, den 8. Januar 2018
RPA - Az. 261/2 (2016)
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Göttingen
Im Auftrage:

(LS) gez. Hans-Jörg Kohlstruck
Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.


Lutz Peters
Bürgermeister

Jahresabschluss 2016 der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.03.2018 den Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2016 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	249.189,27	und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	1.856,74	Gewinn

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2016 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2016 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes
nach § 32 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO -

"Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt nach §§ 157, 158 NKomVG als zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2016 der

Städtische Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Stadtreinigung -

durch die

Aiff-Eickhoff GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft, Goslar

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 6. Juli 2017 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und des Lageberichts 2016 kommt in dem Bestätigungsvermerk nach § 32 Absatz 3 EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 20) zu folgendem Ergebnis:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen."

Osterode am Harz, den 9. Januar 2018
RPA - Az. 261/3 (2016)
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Göttingen
Im Auftrage:

(LS) gez. Hans-Jörg Kohlstruck
Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus:


Lutz Peters
Bürgermeister

Jahresabschluss 2016 des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.03.2018 den Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2016 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	4.140.457,31 und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	73.341,26 Gewinn

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2016 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2016 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes
nach § 32 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO -

"Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt nach §§ 157, 158 NComVG als zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2016 der

Städtische Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Wasserwerk -

durch die

**Alff-Eickhoff GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft, Goslar**

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 6. Juli 2017 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und des Lageberichts 2016 kommt in dem Bestätigungsvermerk nach § 32 Absatz 3 EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 21) zu folgendem Ergebnis:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen."

Osterode am Harz, den 8. Januar 2018
RPA - Az. 261/1 (2016)
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Göttingen
Im Auftrage:

(LS) gez. Hans-Jörg Kohlstruck
Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.



Lutz Peters
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hörden am Harz
für das Haushaltsjahr 2018**

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 28.02.2018, Nds. GVBl. S. 22, hat der Rat der Gemeinde Hörden am Harz in der Sitzung am 25.04.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	904.500,00	1.900,00	0,00	906.400,00
ordentliche Aufwendungen	902.900,00	13.000,00	-11.100,00	904.800,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	872.000,00	1.900,00	0,00	873.900,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	833.400,00	13.000,00	-11.100,00	835.300,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	24.000,00	0,00	0,00	24.000,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	104.300,00	0,00	0,00	104.300,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.000,00	0,00	0,00	26.000,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	896.000,00	1.900,00	0,00	897.900,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Gesamthaushaltes	963.700,00	13.000,00	-11.100,00	965.600,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Betrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hattorf am Harz, den 25.04.2018

gez.
Hellwig
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

- 2.1** Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Hörden am Harz für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2** Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3** Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom **28.05.2018 bis 06.06.2018** im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hörden am Harz, den 22.05.2018

gez.
Hellwig
Gemeindedirektor



Gemeinde Walkenried
Der Bürgermeister

Walkenried, den 12.04.2018

Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen im Gebiet der Gemeinde Walkenried zum 01.07.2018

Der Rat der Gemeinde Walkenried hat anlässlich der Neubildung der Gemeinde Walkenried zum 01.11.2016 in seiner Sitzung am 17.01.2018 die Umbenennung von derzeit gleichnamigen Straßen beschlossen.

Die Straßennamen werden ab dem **01.07.2018** demgemäß wie folgt geändert:

<u>Ortschaft</u>	<u>Straßenbezeichnung alt</u>	<u>Straßenbezeichnung neu</u>
Walkenried	Bergstraße	Am Südhang
Walkenried	Schlesierweg (Hausnummer 1-10)	Breitenbachweg
Walkenried	Schlesierweg 11 Schlesierweg 12 Schlesierweg 13 Schlesierweg 14 Schlesierweg 15 Schlesierweg 16	Waldenburger Weg 5 Waldenburger Weg 6 Waldenburger Weg 3 Waldenburger Weg 4 Waldenburger Weg 1 Waldenburger Weg 2
Wieda	Im Wiesengrund	Am Schulholz
Wieda	Waldsaumweg	Talblick
Wieda	Harzstraße	Am Kreuztal
Wieda	Zorger Straße 1 Zorger Straße 2 Zorger Straße 3	Südstraße 34a Südstraße 34b Südstraße 34c
Zorge	Sachsaer Weg	Uhdenbergweg

Die betroffenen Grundstückseigentümer werden hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Die Allgemeinverfügung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet.

Begründung:

Im Gebietsänderungsvertrag zwischen der Samtgemeinde Walkenried und den Gemeinden Walkenried, Wieda und Zorge ist vereinbart worden, die neue selbständige Gemeinde Walkenried zu bilden. Da einige Straßennamen im neuen Gemeindegebiet mehrfach vertreten sind, ist es erforderlich, alle Straßen mit gleichen Namen umzubenennen. Dabei hat die Gemeinde insbesondere das Interesse der Anwohner in Betracht zu ziehen, dass die Ordnungsfunktion des verliehenen Namens, d.h. das Auffinden der Wohnungen der Straßenanwohner gewahrt ist und die Benennung nicht zu unzumutbaren, willkürlichen oder unverhältnismäßigen Belastungen der betroffe-

nen Anwohner führt. Es ist vereinbart worden, dass bei Straßen mit gleichen Namen die Straßenbezeichnung erhalten bleibt, in der sich zum einen die meisten Einwohner und zum anderen die meisten Gewerbebetriebe befinden.

Der Rat der Gemeinde Walkenried hat dieser Verfahrensweise zugestimmt.

Zuständig für die Benennung von Straßen in der Gemeinde Walkenried ist der Rat (§ 58 Abs. 2 Nr. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung wird im besonderen öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Die Anordnung ist erforderlich, um dem vordringlichen Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes ab dem 01.07.2018 und der Bedeutung für das Meldewesen, die Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Post zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten.

Aus diesem Grund ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten. Das Individualinteresse eines Einzelnen hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Änderung der vorgenannten Straßennamen zurückzutreten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes Klage erheben.

Hinweis

Eine Klage gegen die Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Die betroffenen Anwohner bzw. Gewerbetreibende sind demgemäß unabhängig davon verpflichtet, **umgehend nach Inkrafttreten** die Anschriften in Personaldokumenten und Fahrzeugpapieren ändern zu lassen.


Dieter Haberlandt



Gemeinde Wulften am Harz
Der Gemeindedirektor
20 – 913.01-2011

Hattorf am Harz, den 22.05.2018

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Wulften am Harz und des
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Wulften am Harz hat in seiner Sitzung vom 15.05.2018 über die
Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Wulften am Harz liegt in der Zeit

vom 28.05.2018 bis 06.06.2018

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz,
Zimmer E 10 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hattorf am Harz, den 22.05.2018

gez.
Hellwig
Gemeindedirektor